

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-63/26-31	
Datum	16.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.08.2026	beschließend
Schulkommission	19.08.2026	beschlussempfehlend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	26.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:

Auslegung Spielplatzsatzung auf Schulhöfen

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung die nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Im Zuge der Vorbereitung der Beschilderung zur Umsetzung der Satzung über öffentliche Spielplätze der Stadt Rüsselsheim am Main sowie im Austausch mit den Schulgemeinden sind verschiedene Herausforderungen hinsichtlich der Nutzung schulischer Außengelände deutlich geworden.
2. Die bestehende Beschilderung an Schulstandorten wird im Rahmen der Aktualisierung um konkrete Schulbetriebszeiten sowie um verständliche Hinweise auf geltende Nutzungsregeln und -verbote (insbesondere mittels Piktogrammen) ergänzt und vereinheitlicht.
3. Die Nutzungszeiten schulischer Außengelände werden an die Zeiten des tatsächlichen Schul- und Ganztagsbetriebs angepasst (Widmungsänderung mittels Allgemeinverfügung, § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).
4. Die allgemeinen Nutzungszeiten der betreffenden Flächen werden zur Vandalismusprävention einheitlich bis 20:00 Uhr (Sommer und Winter) begrenzt.
5. Die Ausübung des Hausrechts im Bereich der schulischen Außengelände liegt wie bislang bei den jeweiligen Schulleitungen (in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Betreuungspersonal und Schulhausverwaltung). Die Stadt bleibt Trägerin des Hausrechts; die Schulleitung und andere übt dieses im übertragenen Rahmen aus – vgl. § 90 Hessisches SchulGesetz (HSchG) und § 6 Spielplatzsatzung.
6. Organisatorische sowie perspektivisch auch ergänzend sinnvolle bauliche Maßnahmen zur Vandalismusprävention werden weiterentwickelt.

Begründung:

Ziel

Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist die einheitliche und praxisgerechte Anwendung und Auslegung der beschlossenen Spielplatzsatzung auf schulische Außengelände unter Berücksichtigung der schulischen Belange. Zu diesem Zweck soll durch eine flächendeckende Beschilderung der Schulhofflächen eine von § 4 der Spielplatzsatzung abweichende Widmungssituation herbeigeführt werden.

Gleichzeitig soll die öffentliche Nutzung der Schulhöfe außerhalb des Schul- und Ganztagsbetriebs weiterhin gewährleistet bleiben. Dabei wird berücksichtigt, dass die Spielplatzsatzung bereits unterschiedliche Nutzungszeiten für verschiedene Flächen vorsieht, um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Nutzungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Ausgangslage

Im Rahmen der Neufassung der Satzung über öffentliche Spielplätze der Stadt Rüsselsheim am Main wurde § 4 Absatz 2 durch Änderungsantrag wie folgt gefasst: *„Schulhofflächen und deren Spielplätze an stadteigenen Schulen dürfen von der außerschulischen Öffentlichkeit ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeiten genutzt werden.“*

An allen Schulstandorten bestehen Betreuungs- und Ganztagsangebote sowie teilweise Unterrichtsbetrieb bis ca. 17:00 Uhr. Die Schulaußengelände werden dabei sowohl für den Unterricht als auch für Betreuungs- und Bewegungsangebote genutzt. Mit dem ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gewinnt die Nutzung der vorhandenen Außenflächen für den Schul- und Betreuungsbetrieb zusätzlich an Bedeutung.

Im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung der Spielplatzsatzung, insbesondere bei der Erarbeitung einer einheitlichen Beschilderung für die Schulstandorte sowie im Austausch mit den Schulgemeinden, wurden Konkretisierungsbedarfe hinsichtlich der Nutzung schulischer Außengelände festgestellt. Insbesondere die Schulleitungen sowie die Schülervertretungen, haben sich dabei für eine klare zeitliche Begrenzung und Reglementierung der öffentlichen Nutzung ausgesprochen, um einen geordneten Schul- und Betreuungsbetrieb sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten sicherzustellen. Eine transparente Regelung mit regulierten Nutzungszeiten ist im Sinne von Haftungsfragen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten zwingend erforderlich.

Beschlusshistorie

[DS-812/21-26](#) „Neufassung der Satzung über öffentliche Spielplätze der Stadt Rüsselsheim am Main (Spielplatzsatzung)“, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2025

[DS-812-1/21-26](#) „Änderungsantrag zur [DS-812/21-26](#) der Fraktionen DIE GRÜNEN/ LinkeListeSolli und CDU“ vom 28.10.2025, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2025

[DS-663/21-26 1. Ergänzung](#) „Beschluss zum Entwurf des Schulentwicklungsplans für die Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main 2025–2030“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2025

Gesetzliche Grundlage

- Hessische Gemeindeordnung (HGO), insbesondere § 5 Absatz 2 HGO
- Hessisches Schulgesetz, insbesondere § 90
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), insbesondere § 35
- Neufassung der Satzung über öffentliche Spielplätze der Stadt Rüsselsheim am Main (Spielplatzsatzung), insbesondere § 6 Hausrecht

Problem

Die derzeitige Formulierung „außerhalb der Unterrichtszeiten“ (siehe Änderungsantrag) berücksichtigt den schulischen Ganztags- und Betreuungsbetrieb nicht ausreichend.

Hierdurch entstehen insbesondere:

- Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung der Satzung,
- Konflikte zwischen öffentlicher Nutzung und laufendem Schul- bzw. Betreuungsbetrieb,
- Erschwernisse bei der Wahrnehmung von Aufsichts-, Fürsorge- und Haftungspflichten,
- Unklarheit bei Haftungsfragen im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung.
- fehlende Rechtsklarheit bei der Ausübung des Hausrechts und beim Umgang mit unbefugten Nutzungen,
- eingeschränkte Möglichkeiten der Nutzung von Schulaußengeländen als notwendige Flächen für den Ganztagsbetrieb sowie
- Belastungen durch missbräuchliche Nutzungen, Vandalismus und Sachbeschädigungen insbesondere in den Abendstunden.

Zur Gewährleistung eines rechtssicheren, einheitlichen und praktikablen Vollzugs der Spielplatzsatzung besteht daher Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der Nutzungszeiten und Nutzungsbedingungen auf schulischen Außengeländen.

Lösung

Zur Umsetzung werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erneuerung und Vereinheitlichung der Beschilderung an Schulstandorten mit konkreten Betriebszeiten sowie klaren Nutzungsregeln (einschließlich Piktogrammen),
- Orientierung der Nutzungszeiten an den tatsächlichen Schul-, Betreuungs- und Gebäudeöffnungszeiten,
- Begrenzung der allgemeinen Nutzungszeiten auf 20:00 Uhr (Sommer und Winter),
- Fortführung der Übertragung des Hausrechts an die Schulleitungen (in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Betreuungspersonal und Schulhausverwaltung) im Rahmen der Satzung,
- Weiterentwicklung organisatorischer und ergänzender sinnvoller baulicher Maßnahmen zur Vandalismusprävention.

Die Beschilderung ist hierbei von besonderer Bedeutung, da sie die geltenden Nutzungszeiten und Nutzungsregelungen für alle Nutzerinnen und Nutzer eindeutig und rechtssicher sichtbar macht. Dies ist auch aus Sicht der Landes- und Stadtpolizei erforderlich, damit bei Verstößen gegen die Regelungen auf die ausgeschilderten Bestimmungen verwiesen und bei Bedarf rechtssicher Platzverweise ausgesprochen bzw. weitere Sanktionen verhängt werden können.

Ergänzend wird dabei berücksichtigt, dass die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Dienstzeiten nur bis 22:00 Uhr im Einsatz ist. Die Begrenzung der allgemeinen Nutzungszeiten auf 20:00 Uhr ermöglicht es, die Einhaltung der Regelungen innerhalb der verbleibenden Dienstzeit der Stadtpolizei zu kontrollieren und erforderlichenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zugleich besteht die Notwendigkeit, die Beschilderung zeitnah umzusetzen. Die geplante Vereinheitlichung aller Schulstandorte ermöglicht eine wirtschaftliche und kosteneffiziente Umsetzung, da einheitliche Schilderstandards entwickelt, beschafft und montiert werden können.

Die Maßnahmen dienen nicht der Schließung der Schulhöfe, sondern der klaren zeitlichen und organisatorischen Steuerung ihrer Nutzung.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die vorgesehenen Maßnahmen im Austausch mit den betroffenen Schulen konkretisieren und die Anpassung der Beschilderung durchführen.

Alternativen

Sofern auf weitergehende Regelungen verzichtet wird, wäre eine verlässliche Einbindung der Schulaußengelände in die Betreuungsangebote aus Gründen der Aufsichts- und Haftungspflicht nicht möglich. Die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzungszeiten sowie die damit verbundenen Nutzungskonflikte würden fortbestehen.

Auswirkung auf Dritte

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen insbesondere Nutzerinnen und Nutzer schulischer Außengelände außerhalb des Schulbetriebs. Für die Schulen und Betreuungsträger wird ein klarerer Handlungs- und Ordnungsrahmen geschaffen.

Die grundsätzliche öffentliche Nutzbarkeit der Schulhöfe außerhalb des Schul- und Ganztagsbetriebs bleibt weiterhin erhalten.

Auswirkungen auf das Klima

Durch die Vorlage ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, 12.08.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister